Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einfügung eines Punktes 3.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, beim Landesverwaltungsamt um Amtshilfe gem. §§ 4 - 8 Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu bitten.

Finanzierung:

Bis auf erstattungsfähige Auslagen sollte Amtshilfe für den Ersuchenden kostenfrei sein. Sollte dies nicht der Fall sein, sind etwa anfallende Kosten für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen des vorläufigen Kostenrahmens zu erwirtschaften bzw. mit dem eingesparten Verwaltungsaufwand zu verrechnen.